

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003980/2026
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Mary Khan (ESN)

Betrifft: Grundrechte und mögliche Ausgrenzung oppositioneller Milieus

In Sachsen wurde Alruna Hauser, geborene Kubitschek, die Zulassung zum Lehramtsvorbereitungsdienst entzogen. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht begründete dies im Eilverfahren mit angeblichen Zweifeln an ihrer Verfassungstreue aufgrund wiederholter Veranstaltungsbesuche beim als „rechtsextrem“ und „verfassungsfeindlich“ betitelten Institut für Staatspolitik¹. Hauser sieht darin eine politisch motivierte Ausgrenzung und bezeichnet ihre Besuche als familiär veranlasst².

Der Fall gibt Anlass, mögliche strukturelle Einschränkungen der Grundrechte politisch Andersdenkender zu prüfen. Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit erfasst hierzu sämtliche Mitgliedstaaten³.

1. Wird die Kommission anhand des Falls Hauser untersuchen, ob vergleichbare staatliche Maßnahmen in Deutschland auf eine systematische Verdrängung von Angehörigen der AfD oder des AfD-nahen Milieus aus dem öffentlichen Dienst hindeuten?
2. Wie bewertet die Kommission die Gefahr, dass vergleichbare eingetretene oder angedrohte berufliche Nachteile aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener politischer Überzeugungen Bürger einschüchtern und von rechtmäßiger oppositioneller Betätigung oder dem Beitritt zu einer Oppositionspartei abschrecken?
3. Wird die Kommission diese möglichen Eingriffe in Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Gleichbehandlung im Deutschland-Kapitel ihres Berichts über die Rechtsstaatlichkeit anhand derselben Maßstäbe wie im Fall Ungarn prüfen?

Eingang: 2.10.2026

¹ <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1100091>.

² <https://www.tichyseinblick.de/interviews/kubitschek-tochter-interview-arbeitsverbot?amp=1>.

³ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/rule-law/annual-rule-law-cycle/2026-rule-law-report_en.